

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. April 2013

Nr. 6

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**

#### **Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2013**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

- **Beschluss-Nr. 2013-22/087**  
Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der am 27.09.2011 beschlossenen und am 11.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen ..... 3 - 5
- **Bekanntmachungsanordnung**  
zur Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der am 27.09.2011 beschlossenen und am 11.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen ..... 5
- **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen** ..... 5 - 7
- **Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Barnstädt** ..... 7

### **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

- **Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Alberstedt** ..... 8

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

#### **Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2013**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

- **Beschluss-Nr. 2013-24/112**  
Durchführungsvertrag gemäß § 11 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ zwischen der Fa. juwi Solar GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 8
- **Beschluss-Nr. 2013-24/113**  
Abwägungsbeschluss über die Stellungnahme zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 8 - 9
- **Beschluss-Nr. 2013-24/114**  
Satzungs- und Billigungsbeschluss nach § 10 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 9

## Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachungsanordnung**  
zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes  
gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde  
Obhausen (Ortsteil Obhausen) für das Jahr 2012 ..... 9
- **Satzung der über die Festlegung des Beitragssatzes**  
**gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**  
**nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde**  
**Obhausen (Ortsteil Obhausen) für das Jahr 2012 ..... 10**

## Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

### Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2013

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

- **Beschluss-Nr. 2013-20/092**  
Beschluss über die Satzung der Gemeinde Steigra über die Verlängerung der  
am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten  
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans  
„Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen ..... 10 - 12
- **Bekanntmachungsanordnung**  
zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Verlängerung der  
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans  
„Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen ..... 12
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Verlängerung der**  
**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans**  
**„Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen ..... 13, 14**
- **Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Steigra ..... 14**

**Impressum..... 15**

## Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

### **Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2013**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

#### • **Beschluss-Nr. 2013-22/087**

Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der am 27.09.2011 beschlossenen und am 11.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen

#### Beschlusstext:

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt die Satzung über die Verlängerung der am 27.09.2011 beschlossenen und am 11.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen für ein Jahr.

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

- Flur 3: Flurstücke 373
- Flur 4: Flurstücke 2/1, 3/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 15, 16/1, 18/1, 19/2, 19/3, 21, 22/1, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 31, 32/1, 33/1, 50/17, 50/18, 50/19, 50/20, 50/21, 50/22, 50/23, 50/24, 50/25, 50/28, 50/29, 50/30, 50/31, 50/32, 50/33, 50/34, 54, 55, 56, 57/1, 58, 59/1, 60, 61, 63/1, 65/1, 65/2, 66, 67 (teilweise), 78/59, 79/9, 80/9, 134/3, 140/19, 147/17, 148, 149, 150, 152, 156, 158, 162, 164, 166, 168, 170
- Flur 5: Flurstücke 52 (teilweise), 82
- Flur 6: Flurstücke 29/2, 29/3, 30/1, 32/1, 35/1, 37/1, 38/1, 39/1, 41/1, 43/1, 44, 46, 110/42, 117, 119, 125, 127, 137
- Flur 8: Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 6/1, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 15/1, 16/1, 19/1, 20/1, 20/2, 21/1, 23/1, 24, 25, 27/1, 30/1, 31/1, 32, 57/21, 60/6, 61/6, 62/28, 63/27, 64/26, 65/26, 66/4, 69/5, 70/5, 71/6, 74/30, 75/23, 78/22
- Flur 9: Flurstücke 1, 4/1, 6, 7/1, 7/2, 11/1, 14/1, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15, 17, 18, 19/1, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 20, 24/5, 25/10, 33/4, 39/4, 40/4, 44 (teilweise)
- Flur 15: Flurstücke 8 (teilweise), 9, 10/2, 10/3, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20, 23, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 29, 30, 33/1, 35 (teilweise), 48/12
- Flur 16: Flurstücke 1 (teilweise)  
der Gemarkung Barnstädt

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

Begründung:

Mit dem am 08.12.2009 beschlossenen und am 27.04.2010 bekanntgemachten Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt erstmals die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung innerhalb des künftigen Bebauungsplangebiets „Windpark Barnstädt“ ist mit Beschluss vom 08.12.2009 eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese wurde ebenfalls am 27.04.2010 bekanntgemacht und ist am 28.04.2010 in Kraft getreten. Während des Planungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit einer Änderung des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ ergeben, sodass der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss mit Beschluss vom 27.09.2011 aufgehoben wurde. Auch die am 08.12.2009 beschlossene Veränderungssperre wurde mit Beschluss vom 27.09.2011 aufgehoben. Sowohl die Aufhebung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses als auch die Aufhebung der ursprünglichen Veränderungssperre wurden im Amtsblatt am 11.10.2011 bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung am 27.09.2011 wurde unter Berücksichtigung des geänderten Geltungsbereiches ein neuer Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen gefasst und ebenfalls am 11.10.2011 bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2011 eine neue Satzung über die Veränderungssperre entsprechend dem aktualisierten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans beschlossen und am 11.10.2011 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land bekanntgemacht.

Der von dem aktuellen Aufstellungsbeschluss erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Eignungsgebiet für Windenergie „EG 4 Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes unter angemessener Berücksichtigung betroffener privater und öffentlicher Belange gewährleistet werden. Im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ sollen die Standorte für Windenergieanlagen durch die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkretisiert werden. Ferner soll der Bebauungsplan auch dazu dienen, Art und Umfang der Verkehrsflächen festzusetzen sowie Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die am 08.12.2009 beschlossene und am 27.04.2010 bekanntgemachte ursprüngliche Veränderungssperre wurde mit Beschluss vom 27.09.2011 aufgehoben. Unmittelbar an die Aufhebung der ursprünglichen Veränderungssperre schloss sich die ebenfalls am 27.09.2011 beschlossene und am 11.10.2011 bekanntgemachte Veränderungssperre an. Mit Blick auf die beiden Veränderungssperren ist festzustellen, dass jedenfalls für Grundstücke, die vom Geltungsbereich beider Veränderungssperren erfasst waren bzw. sind, die Rechtswirkungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ablauf des 27.04.2013 bereits drei Jahre bestehen. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der am 27.09.2011 beschlossenen Veränderungssperre veranlasst, da das Bebauungsplanverfahren bis zum 27.04.2013 aufgrund der im Laufe des Planverfahrens bekanntgewordenen naturschutzfachlichen Besonderheiten noch nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Gem. § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Frist für den Ablauf der Veränderungssperre bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Nach der Entscheidung des BVerwG vom 10.09.1976 (4 C 39.74) liegen besondere Umstände vor, wenn ein Planverfahren durch eine Ungewöhnlichkeit gekennzeichnet wird.

Die Ungewöhnlichkeit bzw. außergewöhnliche Schwierigkeit des vorliegenden Planungsverfahrens ergibt sich vor allem aus der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bekannt gewordenen Notwendigkeit der Erstellung und Bewertung von umfangreichen naturschutzfachlichen Untersuchungen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durch das Landesverwaltungsamt mit Stellungnahme vom 25. und 30.04.2012 insbesondere von Seiten der oberen Naturschutzbehörde umfangreiche avifaunistische Fachgutachten sowie die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Sowohl die Erstellung der geforderten Fachgutachten als

auch die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung stellen zeitlich sehr aufwendige Untersuchungen dar. Dies zieht eine unerwartete Verzögerung des Planverfahrens nach sich, sodass das Bebauungsplanverfahren nicht bis zum 27.04.2013 abgeschlossen werden kann. Da mit Blick auf die am 08.12.2009 beschlossene und am 27.04.2010 bekanntgemachte frühere Veränderungssperre mit Ablauf des 27.04.2013 jedenfalls eine relative Unwirksamkeit der derzeit geltenden Veränderungssperre vom 27.09.2011 für die Grundstücke im Raume steht, die vom Geltungsbereich beider Veränderungssperren erfasst waren bzw. sind, besteht ab dem 28.04.2013 bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ die Gefahr, dass in dieser Zeit auf den betreffenden Grundstücken möglicherweise Genehmigungsanträge für Vorhaben gestellt werden, die dem Planungsziel widersprechen und die es gefährden würden. In Anbetracht dessen ist zur Sicherung der Ziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans eine Verlängerung der Veränderungssperre bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“, maximal aber für ein Jahr ab Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen, beschlossen am 05.03.2013 unter der Beschluss-Nr. 2013-22/087 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 07.03.2013 durch Handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 07.03.2013

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 05. März 2013 folgende Satzung:

#### **§1**

#### **zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt am 27.09.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-14/055 beschlossen, für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 11.10.2011 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf

- Flur 3: Flurstück 373
  - Flur 4: Flurstücke 2/1, 3/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 15, 16/1, 18/1, 19/2, 19/3, 21, 22/1, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 31, 32/1, 33/1, 50/17, 50/18, 50/19, 50/20, 50/21, 50/22, 50/23, 50/24, 50/25, 50/28, 50/29, 50/30, 50/31, 50/32, 50/33, 50/34, 54, 55, 56, 57/1, 58, 59/1, 60, 61, 63/1, 65/1, 65/2, 66, 67 teilweise, 78/59, 79/9, 80/9, 134/3, 140/19, 147/17, 148, 149, 150, 152, 156, 158, 162, 164, 166, 168, 170
  - Flur 5: Flurstücke 52 teilweise, 82
  - Flur 6: Flurstücke 29/2, 29/3, 30/1, 32/1, 35/1, 37/1, 38/1, 39/1, 41/1, 43/1, 44, 46, 110/42, 117, 119, 125, 127, 137
  - Flur 8: Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 6/1, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 15/1, 16/1, 19/1, 20/1, 20/2, 21/1, 23/1, 24, 25, 27/1, 30/1, 31/1, 32, 57/21, 60/6, 61/6, 62/28, 63/27, 64/26, 65/26, 66/4, 69/5, 70/5, 71/6, 74/30, 75/23, 78/22
  - Flur 9: Flurstücke 1, 4/1, 6, 7/1, 7/2, 11/1, 14/1, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15, 17, 18, 19/1, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 20, 24/5, 25/10, 33/4, 39/4, 40/4, 44 teilweise
  - Flur 15: Flurstücke 8 teilweise, 9, 10/2, 10/3, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20, 23, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 29, 30, 33/1, 35 teilweise, 48/12
  - Flur 16: Flurstück 1 teilweise
- der Gemarkung Barnstädt.

Der Geltungsbereich wird in einem Lageplan kenntlich gemacht, der Anlage dieser Satzung ist.

**§ 3****Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Barnstädt, den 07. März 2013

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

**E r s a t z b e k a n n t m a c h u n g  
Der Gemeinde Barnstädt**

Die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Verlängerung der am 27.09.2011 beschlossenen und am 11.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Barnstädt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der – gemäß § 2 o. g. Satzung – bekannt zu machende Geltungsbereich, dargestellt in Lageplänen, ist auf Grund seines Umfangs für eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Diese erfolgt durch Auslegung.

Dieser Lageplan liegt hierzu nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt in der Zeit

**vom 15.04.2013 bis einschließlich 26.04.2013**

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>von</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

Nemsdorf-Göhrendorf, 12.04.2013

Weber  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

### **Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Alberstedt .**

#### **Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Alberstedt**

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alberstedt lädt alle Landeigentümer von land-, forst-  
fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: 26. April 2013

Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Zur Linde“,  
Straße der Freundschaft 19, 06279 Farnstädt OT Alberstedt

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der TOP
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Beschluss zur Annahme der Mustersatzung Land Sachsen-Anhalt
4. Wahl des Jagdgenossenschaftsvorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Änderung Jagdpachtvertrag
8. Sonstiges

Die Landeigentümer dieser jagdbaren Flächen werden gebeten, beim Einlass einen Abgleich der  
Eigentumsflächen vornehmen zu lassen – Änderungen müssen anhand von Grundbuchauszügen belegt  
werden.

Der Notvorstand

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2013**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

#### **• Beschluss-Nr. 2013-24/112**

Durchführungsvertrag gemäß § 11 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Solarpark Göhrendorf“ zwischen der Fa. juwi Solar GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt und  
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

#### Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt** den Abschluss des vorliegenden  
Durchführungsvertrages zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“  
(**laut Anlage**) zwischen der Fa. juwi Solar GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt und der  
Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf. Der Bürgermeister wird ermächtigt diesen Vertrag für die  
Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf zu unterzeichnen.

#### **• Beschluss-Nr. 2013-24/113**

Abwägungsbeschluss über die Stellungnahme zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

#### Beschlusstext:

In der Zeit vom 08.10.2012 bis 08.11.2012 (einschließlich) fand die Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB statt.



Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt** die im Abwägungsprotokoll angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger (31 Seiten **gemäß Anlage**). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) waren keine Gemeinderatsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

• **Beschluss-Nr. 2013-24/114**

Satzungs- und Billigungsbeschluss nach § 10 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt**, aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ in der Fassung vom 12.03.2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung, der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den gemäß § 8 Abs. 4 BauGB erstellten Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ beim Landkreis Saalekreis zur Genehmigung einzureichen. Die Erteilung der Genehmigung und der Ort, an dem der Bebauungsplan während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, sind anschließend ortsüblich gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf bekanntzumachen.

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) waren keine Gemeinderatsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen) für das Jahr 2012

Beschlossen am 27.03.2013 unter der Beschluss-Nr. 2013-20/105 und  
ausgefertigt durch den Bürgermeister am 28.03.2013 durch handschriftliche Unterzeichnung  
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 28.03.2013

Kay-Uwe Böttcher  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes  
gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde  
Obhausen (Ortsteil Obhausen) für das Jahr 2012**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 27. 03. 2013 nachfolgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung Beitragsatz**

Für den jährlichen Investitionsaufwand gemäß § 2 (1) der SABS – Ortsteil Obhausen ist ein beitragsfähiger Aufwand für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen für die Abrechnungseinheit nach § 2 (2) der SABS - Ortsteil Obhausen entstanden, wofür ein Beitragssatz

- für den Abrechnungszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 von **0,04772157 €/m<sup>2</sup>**,

festgelegt wird.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 28.03.2013

Böttcher  
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

**Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra**

**Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2013**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

• **Beschluss-Nr. 2013-20/092**

Beschluss über die Satzung der Gemeinde Steigra über die Verlängerung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen

**Beschlusstext:**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Steigra die Satzung über die Verlängerung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen für ein Jahr.

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise)  
der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6  
der Gemarkung Kalzendorf
- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45  
der Gemarkung Jüdendorf

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

Begründung:

Mit dem am 02.03.2010 beschlossenen und am 27.04.2010 bekanntgemachten Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra erstmals die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Steigra“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung innerhalb des künftigen Bebauungsplangebiets „Windpark Steigra“ ist mit Beschluss vom 02.03.2010 eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese wurde ebenfalls am 27.04.2010 bekanntgemacht und ist am 28.04.2010 in Kraft getreten.

Während des Planungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit einer Änderung des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ ergeben, sodass der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss mit Beschluss vom 20.10.2011 aufgehoben wurde. Auch die am 02.03.2010 beschlossene Veränderungssperre wurde mit Beschluss vom 20.10.2011 aufgehoben. Sowohl die Aufhebung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses als auch die Aufhebung der ursprünglichen Veränderungssperre wurden im Amtsblatt am 26.10.2011 bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung am 20.10.2011 wurde unter Berücksichtigung des geänderten Geltungsbereiches ein neuer Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen gefasst und ebenfalls am 26.10.2011 bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2011 eine neue Satzung über die Veränderungssperre entsprechend dem aktualisierten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans beschlossen und am 26.10.2011 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land bekanntgemacht.

Der von dem aktuellen Aufstellungsbeschluss erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Eignungsgebiet für Windenergie „EG 4 Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes unter angemessener Berücksichtigung betroffener privater und öffentlicher Belange gewährleistet werden. Im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ sollen die Standorte für Windenergieanlagen durch die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkretisiert werden. Ferner soll der Bebauungsplan auch dazu dienen, Art und Umfang der Verkehrsflächen festzusetzen sowie Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die am 02.03.2010 beschlossene und am 27.04.2010 bekanntgemachte ursprüngliche Veränderungssperre wurde mit Beschluss vom 20.10.2011 aufgehoben. Unmittelbar an die Aufhebung der ursprünglichen Veränderungssperre schloss sich die ebenfalls am 20.10.2011 beschlossene und am 26.10.2011 bekanntgemachte Veränderungssperre an. Mit Blick auf die beiden Veränderungssperren ist festzustellen, dass jedenfalls für Grundstücke, die vom Geltungsbereich beider Veränderungssperren erfasst waren bzw. sind, die Rechtswirkungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ablauf des 27.04.2013 bereits drei Jahre bestehen.

Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der am 20.10.2011 beschlossenen Veränderungssperre veranlasst, da das Bebauungsplanverfahren bis zum 27.04.2013 aufgrund der im Laufe des Planverfahrens bekanntgewordenen naturschutzfachlichen Besonderheiten noch nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Gem. § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Frist für den Ablauf der Veränderungssperre bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Nach der Entscheidung des BVerwG vom 10.09.1976 (4 C 39.74) liegen besondere Umstände vor, wenn ein Planverfahren durch eine Ungewöhnlichkeit gekennzeichnet wird.

Die Ungewöhnlichkeit bzw. außergewöhnliche Schwierigkeit des vorliegenden Planungsverfahrens ergibt sich vor allem aus der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bekannt gewordenen Notwendigkeit der Erstellung und Bewertung von umfangreichen naturschutzfachlichen Untersuchungen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durch das Landesverwaltungsamt mit Stellungnahme vom 26.04.2012 und 02.05.2012 insbesondere von Seiten der oberen Naturschutzbehörde umfangreiche avifaunistische Fachgutachten sowie die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Sowohl die Erstellung der geforderten Fachgutachten als auch die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung stellen zeitlich sehr aufwendige Untersuchungen dar. Dies zieht eine unerwartete Verzögerung des Planverfahrens nach sich, sodass das Bebauungsplanverfahren nicht bis zum 27.04.2013 abgeschlossen werden kann.

Da mit Blick auf die am 02.03.2010 beschlossene und am 27.04.2010 bekanntgemachte frühere Veränderungssperre mit Ablauf des 27.04.2013 jedenfalls eine relative Unwirksamkeit der derzeit geltenden Veränderungssperre vom 20.10.2011 für die Grundstücke im Raume steht, die vom Geltungsbereich beider Veränderungssperren erfasst waren bzw. sind, besteht ab dem 28.04.2013 bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Windpark Steigra“ die Gefahr, dass in dieser Zeit auf den betreffenden Grundstücken möglicherweise Genehmigungsanträge für Vorhaben gestellt werden, die dem Planungsziel widersprechen und die es gefährden würden. In Anbetracht dessen ist zur Sicherung der Ziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans eine Verlängerung der Veränderungssperre bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Windpark Steigra“, maximal aber für ein Jahr ab Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet die Satzung der Gemeinde Steigra über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen, beschlossen am 07.03.2013 unter der Beschluss-Nr. 2013-20/092 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 08.03.2013 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 08.03.2013

Walter Wrede  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung der Gemeinde Steigra  
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“  
zur Errichtung von Windenergieanlagen**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 07. März 2013 folgende Satzung:

**§1**

**zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra am 20.10.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-13/072 beschlossen, für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit Bekanntmachung vom 26.10.2011 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise)  
der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6  
der Gemarkung Kalzendorf
- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45  
der Gemarkung Jügendorf

Der Geltungsbereich wird in einem Lageplan kenntlich gemacht, der Anlage dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Steigra, den 08. März 2013

Walter Wrede  
Bürgermeister

-Siegel -

#### **E r s a t z b e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Steigra**

Die Satzung der Gemeinde Steigra über die Verlängerung der am 20.10.2011 beschlossenen und am 26.10.2011 bekanntgemachten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der – gemäß § 2 o. g. Satzung – bekannt zu machende Geltungsbereich, dargestellt in einem Lageplan, ist auf Grund seines Umfangs für eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Diese erfolgt durch Auslegung.

Dieser Lageplan liegt hierzu nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steigra in der Zeit

**vom 15.04.2013 bis einschließlich 26.04.2013**

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
	<b>von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

Nemsdorf-Göhrendorf, 12.04.2013

Wrede  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Impressum**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.